



Dicat. Ratisbonæ die Jan.

Franz Fostas,

Serzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der March und Navensberg, Herr zu Navenstein z. Nitter des Königl. Pohlnischen weissen Adler-Ordens.

Unsern freundlich gunstig: und gnadigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor!

Soche und Wohlwurdige, Hoche und Wohlgebobrne, Wohl auch Eble, Beste und Hochgelahrte, des Heiligen Romischen Neichs Chur-Kürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährenden Neichs-Lag, Gevollmächtigte Nathe, Bottschaffter und Gesandte.

Befonders liebe Herren und liebe Befondere!

en dieser allgemeinen Reichs Bersammlung sind von Unsers Vetrers, des Herrn Herzogs zu Sachsen Meiningen Lbd. zwen gegen Uns gerichtete Schreiben, das erstere vom dato 7. April



d. 12. Jan. 1752.

7. April und das andere vom 10. Julii, ohnlängsthin am 13. Decembr. abgewichenen Jahres ad Dickaturam publicam gekommen, in welchen über Ihro Kanserlischen Majestät, Unsers allergenädigsten Herrn, Gerechteste Erkänntniße in Sachen,

Sachsen = Coburg = Cisenberg = und Nomhildische Succession, in specie die von Sachsen=Meiningen in dem gemeinschafftlichen Amte Nomehild verübte Thathandlungen bestreffend,

um deswillen Beschwerung gesühret werden wollen, weilen Krast dererselben, denen Neichs. Grund. Gesehen
gemäß, ansörderst die gänkliche Abstellung sothaner Sachsen. Meiningischen Tharbandungen und Bergewaltigungen, samt nothwendiger Wiederherstellung des
gemeinen Rubestandes per sententiam Paritoriam executiue anbesohlen, auf die Sachsen. Meiningische Abssicht aber, nur selbst Nichterlich und de facto das Gemeinschaftliche Amt Nömhild in Stücken zerreisen zu
wollen, keine restexion genommen worden.

Es vermeynen nemlich Se. Leb. weilen Sie, nach Ihrer Seits bereits verübt, von Uns behörig geklagt, auch per Mandata sine clausila schon vorhero cassirt gewesenen Ihro eigenwilligen Violenzien, mittelst eines von Ihren Dienern an die Unserigen erlassenen priiat-Schreibens, Uns die über 40. Jahre her allzeit ruhig bestandene Umts Nömbildische Gemeinschaft hätten auffündigen lassen; So wären hoc ipso facto Deroselben vorher perpetrirte und ferner continuirte

Thatlide Zudringlichkeiten fatfam juftificiret, mithin hatten Die ergangene Ranserliche Mandata S. C. wieberum aufgehoben, und die Sachsen Meiningische nullo iure juftificirliche Landfriedebruchige Thathandlungen aut geheissen, Wir aber, als Impetrantischer vergewaltigter Theil, angewiesen werden follen, entweder por einem von Gr. 266. mur willführlich felbit porgebildeten " niemals aber existirten conventional - Hirs trag, poer vor der bereits anno 1733, in der obgedach. ten Sachsen Coburg Gifenberg und Rombilbifden Succeffione . Sache von Ihro Ranferlichen Majeftat an Des Ronias in Boblen Majeftat, als Churfürften gu Sachien, und bes herrn Marggrafen ju Brandenburg Duvlfbach 26d. übertragenen Executions. Commission, als an welche fic des herrn herzogs Unton Ule tidis 260. per judicata Cæsarea anteriora expresse gewiesen zu senn selbst bekennen, eine petitorische Rlage zu übergeben:

Und zwar nicht etwa über die præjudicial-Frage: Ob, nach Unsers Kürstlichen Hauses Verfassungen, Verträgen und Theilungs-Principiis, auch darauf gegründeten judicatis Cæsareis anterioribus, dergleichen einzelne Lemter in particulas minutas getrennet und zereinzelt werden dürssten?

Sondern schlechterdings nur darüber, wie und welchergestalt sothane prætendirte Zerreiß und Zereinzelung des Amts Röndild alsobald und ohnverhörter Sache zu Weref zu richten sen; Denn Se. Leb. achten Ihro blosseinseitige provocation sosort pro re judicata plusquam Cæsarea; und zwar zu zwenen und einem Drittel, ohne Rücksicht, daß Krasst derao. 1714. publicirten auch so gar im revisorio a 1725. consirmirten Kan.

serlichen Haupt Sentent die Pürstl. Sachsen Meiningische gange rata an dem Amt Nömhild über 4. Theile, gegen die Und competirenden 3. Theile, ohnmöglich betragen kan.

Nach solchem von dem Herrn Herzog Untont Ulrichen Sich selbsten, sine judice & contra res judicatas Carsareas anteriores, formirten Plan und Besgehren, vermennen Se. Leb. hätten nicht nur Jhro Rayserliche Majestät Sich achten müssen, sondern auch das gange Deutsche Neich hätte ein gravamen commune daraus zu machen, das der Rayserliche Neichs-Hofvath sochanes durchaus ungegründetes Begehren noch zur Zeit für unstatthast erfannt, dargegen aber auf die ansörderst nothwendige Cassation des alleithalben verhaßten gewaltsamen viw fachi Mandata S. C. cum Paritoria ergeben lassen, auch davauf die schon vormable angeordnete Kanserliche Executions-Commission anderweit instruiret hätte v.

Mithin vermennen Se. Lbd. Wir musten Unsers Orts nicht alleine Deroselben bishero verübte Thathandlungen Uns wohl gefallen lassen, sondern auch Ihro, cum contemptu Cæsaris & judiciorum Imperii, noch alltäglich verübenden ganß enormen violenzien Unsferner exponiret wissen.

Damit nun, durch sothane Unsers Herrn Vetters selbsteigene Veranlassung, von der Veschaffenheit sowohl Ihres selbst Nichterlichen zudringlichen thätlichen Verfahrens, als auch wie, nach überflüßig langen Ausenthalt und Nachwarten, benm Ranserlichen Neichs-Hofrath die dißfalls erforderlich und nottig gewesene Nechts-Hüsse dennoch endlich angedenen müßen, auch das Publicum die gründliche und zuverläßige information erlangen möge,

Indalt derer Eingangs angeführten Sachen, den Indalt derer Eingangs angeführten Sachen Meiningischen Schreiben mit nöthigen Erkänterungen zu begleiten, Jugleich auch die vollständige Seriem derer in diefem Mandat-Process seit dem 18. Sept. 1749. bis bieber ergangenen Neichs-Hofraths-Protocollen und Conclusorum, in der Ansuge zu allgemeiner Neichskundbarkeit zu bringen.

Gleichwie nun daraus der offenbare Ungrund aller Gegentheiligen Beschwerben überhaupt sowohl. als insbesondere diefes aufs flarlichste erhellet, daß ber von Thro Ranferlichen Maiestat an des Ronias in Volen Majestat, als Chur Kursten zu Sachsen, und an des Beren Margarafen zu Brandenburg - Onolisbach Lbd. au Bollitreckung der Paritori Urthel ertheilte Auftrag nur in dem obnzertrennlichen Gefolg, Fortfebung und, nach des herrn herzogs Unton Ulriche felbfr eigenem Bekanntnif, in einer Refuscitirung der Throselben allhereits ao. 1723. in ber Sachfen . Coburg . Gifenberg. und Rombildifden gangen Succeffion-Sache ertheilten Executions - Saupt . Commiffion bestebet, als an welde der Berr Bergog Anton Utrich per judicata Cafarea anteriora expresse gewiesen ift; Mithin Dero Worbildung einer neuen oder besondern Executions-Commission nur in der refractarischen Absidt erfunben zu fenn icheinet, damit daraus ungleiche Bewegungen erreger, und alfo etwann badurd zu hemmung ber Rechts. Bulffe, und confequenter ju fernerweiten Sach. sen Meiningischen Thathandlungen und Turbationibus bes gemeinen Rube. Standes Gelegenheit per indirectum gewonnen werden mochte; Alfo wird übrigens, baß ber Recurfus ad Comitia, nach ber Teutschen B Reichs.

Reichs Berfassung, ein zwar nicht entbehrliches jedoch an sich nur ausserverdentliches Remedium sen, einiger Ann und Aussährung disfalls um so weuiger bedürssen, je gewisser und kundbarer es ist, das dergleichen Selbst-Richterliche Thathandlungen und turbationes violentwebes gemeinen Ruhe Standes, als gegen welche vornehmslich die Reichs Grund Gesehe den Processum Manchatorum sine clausula, und deren schleunige Bollstreekung nachdrücklich geordnet haben, sich niemahls einigen benecii juris ordinarii, am allerwenigsen aber des Recursus anmassen und unterwinden dürssen.

An die Herren und Dieselbe ergebet also Unser angelegentliches Ersuchen, sochane Unsere Gegen-Borstellung geneigt anzunehmen, und an Dero Höchst-und Hohe Herren Principalen auch Obern und Commistenten mit einzusenden; Nicht zweiselnd es werde auf des Herrn Serzogs Anton Ulrichs zu Sachen-Meiningen unsussames Andringen die mindeste Restexion nicht zu nehmen senn. Ubrigens denen Herren und Denenselben zu Erweisung Freundschafft und affectionirten auch günstigen und gnädigen Willens jederzeit bereit verbleibende. Datum Evburg zur Ehrenburg den 12. Januarii 1752.

Derer Herren und Dererselben

Freundwilliger und gang wohl

bus described Shatbalderer und Labationidirectability funts of Standard per ingens, das v.S., R. ad Comma, nad der Sturiden

IN-

INSCRIPTIO.

Denen Hoch, und Wohlwürdigen/ Hoch= und Wohlgebohrnen, Wohl= auch Selen, Besten und Hochgelahr= ten, Unsern besonders lieben Herren und lieben Besondern, des Heil. Nom. Neichs Chur=Kürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährenden Neichs= Tag Gevollmächtigten Käthen, Bot= schafftern und Gesandten.

Regenspurg.

INSCRIPTIO.

Denen Hoch und Wohltvierdigen, Soch und Wahlgebehren, Wolkauch Colou, Westen und Sochgelahre ten, Unsen besinders keben Herent und sieben Besindern, des Hein Jösen, Vieihe Thur Zürsten, Sürsten und Sieche Gebellmächenden Värsten, Sog Gebellmächenden Näthen, Web fhossen und Gesunden.

Negenspurg.

Beplage.

Sachsen - Meiningisches Vorbringen: Sachsen Coburg Salfelbische

L

Achjen-Meiningen hatte das Amt Nomhild mit Sachjen-Coburge Salfelo big hieher zu 3. und 3. Gemeinschaffelich besessen: Ad I.

as Geständnis bisberigen Gemeinschaffelichen Besüges wird gleich Eingangs für befannt angenommen. Weie boch sich aber beidereites Kurst. herren Beidhaber eigentliche Erd-Ratue an dem

Umte Rombild betragen, folches ift eine, burch Ranferliche judicata de a. 1714. &in Revisorio de a. 1725. unwidersprechlich flar decidirte, auch fonfbdergeftalt liquide Sache, daß auf Sachsen-Meiningen über 2. Theile gegen Sachsen-Sale feldische 3. Theile ohnmoglich fommen konnen. Rachdeme aber gleichwohl der Ranferliche Reichs Sofrath Dermale, und fo viel ben gegenwartigen viam facti Meiningensem betrifft, lediglich auf den flatum des Interims Genuffes refle Airet hat, indeme Sachfen-Salfelbifcher Seits, aus Liebe gu Frieden und Gine tracht, iedoch andere nicht, als so viel nur die Interims-Participation an Denen Amio Lintunfften betrifft, & falva peraequatione, die Drittheilung geffattet worden ; Go laffet man es diffeits auch in fo weit, iedoch der mabren Senteng! mafigen Competenz ohnbeschadet, darben bewenden. Immittelft erhellet sofort Daraus, Daß Rurftl. Sachfen-Meiningischer Geins zu Gelbft-Thathandlungen um fo weniger fürgeschritten werden konnen und follen, als von der vorgedacht gut willigen Interims-Participation und Repartition derer Bloffen Gintunffte, mis Der Die Gemeinschafftliche Umte-Administration, Diener-Bestellung und andere Regalia, durchaus feine Folge ju machen ift,

TT

Nachdeme man, zu Ersparung der Kosten, die auf Chur-Sachsen und Brandenburg – Onoldsbach ausgest würste Kayserl. Commission in a. 1736. abzehen lassen, mit Vorbeshalt, daß beyde hohe Theilhaber sich hiernächst darein selbst rheilen wollten;

Ad II.

Was massen vie Kapfers Commismission a. 1736. suspendiret worden, ist aus denen damahligen Rescriptis Caesareis zu erkennen, in welchen von dem angeblichen, disseits gang ohnbekannten Verbehalt, nichts zu bestieden. Niemahls hat auch das Kirst. Daus Cachen Weiningen nur mit ein nem Wort oder Buchstoben sich aus

einen angeblichen Worbehalt bezogen, oder ben Sachsen Salfeld auf eine Pheilung des Linus Rombild anzurragen fich beyoeben lassen in vondern berdo toche Lebeldhaber sind port dickum a. 1736i sowohl, als vorbero und nunmehr 40. Jahre in beständig ruhiger Communion gestanden. In ben Gegentheisigen selbsteigenen Andringen asso erheltet sofort so viel, daß einem hohen Theissader

nur de facto einseitic und privatim, infalutata altera parte, eine Theilung oder Berreiffung Diefes einzelen aus einem Stadtgen von 150. Saufern und et ma 12. meift geringen Dorfichaften beftebenden Reiche-Lebenbaren Umte, fo wes nig jutommen fonne, ale vielmehr eben Diefes Dem flaten Buchftaben Der Ran: ferlichen Saupte Sentenz de a. 1714. offenbar zuwider ift. Wovon iedoch nicht ehender, als bif anforderft fothane Sachfen Meiningifche Gelbft Thathandlungen ganglichen ab- und der vormahlige Gemeinschafftliche Rubestand wiederum hergeftellet fenn wird, gehandelt werden fan.

meinschaftelieben Bennes

So lange Diese Theilung nicht wolle gogen worden, bat Das Rurftl. Sauf Sachsen-Meiningen iederzeit, wann in bem befagten Umte Dienfte zu befeben gemefen, Communication mit Cache fen-Salfeld gevflogen.

Ad III.

Much Diefes dffentliche Geftandnif wird für bekannt angenommen. 2Bie Dann Die Ranferl. Berordnungen de is. April. & 10. Julii 1728, ingleichen de 13. Januar, 1729, Die Deutlichste 2111s weifung geben, fowohl wie Die Communicationes in statu communionis geschehen, als was fur Mittel und

Bege in cafu diffenfus gesuchet werden muffen; Einseitige Thathandlungen bingegen find, wie vorbin allen Rechten nach, also auch in obangeführten Judicatis Caesareis nachdrucklichst verbotten ; gestalt bergleichen ben Diefer Roms hildischen Gemeinschafft, ausser Herrn Herzogs Unton Ulrichs neuerlichen Unternehmungen und Violenzien, niemals erhoret worden.

Chen fo hatten es auch bes Berrn Herrogs Unton Ulrichs Fürstl. Durcht. gehalten, ale für ungefehr 3. Sabren Die bafig vacant geworbene Korstmeisters: und bald darauf die das fige Amtsvogts : Stelle wiederum mit trichticen Subjectis zu versehen was million a rest. fulbendist mering Ad IV.

Diefes verhalt fich gang anders, wie Die Mandata Caesarea cum Paritoria flar befagen, und aus folgenden erhel= len wird. Bielmebr ift befannt und ohnlauabar, daß des Berzogs 2Inton Illrichs Rurftl. Durchl. alle Corre-Spondenz mit dem Soch Rurftl. Saus fe Gachfen - Galfeld fchon viele Rabre ber ganglich aufgehoben haben, conf. infra N. XI. & XXV.

eblichen, Diffetis gang ohnbas Wordebelt, nichts zu befins Bu jener hatten Geine Durchl. ben von Bronfart denominiret, fen auch von des herrn herzogs Frants Josias Fürstl. Durchl. demselbigen awar anfanglich Hofnung zur Confor-

Ad V.

Es ift nicht ohne, daß der bon Bronfart einemahle am Furftl. Sof fich gemeldet, auch, als ein Fremder auffer bem aant ohnbekannter, mit ges wohnlicher Soflichfeit admittiret mors mitæt gemachet, jedoch nichtlange bers Den, ob er mohl feinen Buchftaben von nach gang ohne Urfache recufiret des herrn herzogs Unton Illriche worden. Durcht ben fich gehabt. Huffem blof

fes Privat-Suchen aber hat, eben aus nur gemelbter Urfach, ihm einige Sofmung nicht gemachet werden konnen, fondern es ift folches ju Gemeinschafftl. Communication und Ueberlegung lediglich geftellet geblieben, worzu Doch von Rurfil, G. Meiningischer Seite Die geringste Beranlaffung niemals gegeben worden ; Condern es haben des Beren Bergogs Anton Ulriche Fürft. Durchl. mur einseitig und ohne die allermindefte Communication, den von Bronfart, anfänglich nur die 2Bohnung in dem ohnvertheilten Gemeinschaffel. Refidenz-Schloß ju Rombild gestattet, jeboch nicht lange hernach ihme bas Prædicat eines Schlof: Saupt manns ebenermaffen nur einseitig bengeleget. Da nun ju gleicher Beit Des ge-Dachten von Bronfart perfonliche Eigenschafften und Saushalt mit feinem ererbten Buth, aus benachbarten Iudicial Acten befannt worden, mar frenlich an einen folden Schlof . Sauptmann ober Forftmeifter weiter nicht zu gebenfen, Bielmehr haben Die Rurftl. Sachsen Meiningischen Collegia felbft niemals ben bon Bronfart, fondern vielmehr fub dato 26. Julii 1748. Diefes in Borg fchlag gebracht , daß die Forft Inspection dem Gemeinschafflichen Rath und Ummann, gegen Ueberlaffung Der Accidenzien, anvertrauet, auch der bishes rige Gemeinschaffeliche Sager: und Korst-Knecht benbehalten und vernflichtet werden mochte, welches bendes Sachfen Coburg : Salfeld fich fo fort fub dato 3. Aug. d. a. mitgefallen laffen, es ift auch Diefer jum Bemeinschafftlichen Forst-Bedienten würcklich in Spd und Pflicht, auf conformen Befehl, genom-men worden. Auf einmahl haben aber der herr Derzog Anton Ulrich soshane Gemeinschaffeliche Convention und geschehene Bollziehung ploplich retractivet, bagegen aber nur de facto einseitig ben gedachten von Bronfart einzudringen ges fuchet, wormit alle bernach gefolgte verderbliche Thathandlungen ihren Unfana genommen ; wie folches benm Ranferlichen Reichs - Dofrath judicialiter aufs flarlichfte erwiesen ift, und die ad noritiam publicam hierangefügte Mandara & judicata Cæfarea Des mehrern besagen.

unch vest mail at Ville

Bu ber Umte Bogten hatten Seine Durch! ben Advocaten Bartelma denominiret, auf welchen boch von Badhen Salfelb gar nicht die minde fte Attention genommen, sondern nur simpliciter contradicitet worden.

Ad VI.

Dieser Advocat ist kundbarlich der lidderlichste, und zumalen zu einem sole chen Rechnungs Amt untüchtigste Mensch, der nur genennet wegene kanz dessen schambliche, unrubiged und verzwegene Auführung aus vielen Ackis und Sachen-Meinfraisichen selbst eine

nen Regierungs Reseriptis zu Tage lieger, und der nicht im Stande ist, um 10. fl. Caution jubestellen. Es wurde selbiger gleichwohl von dem Herrn Herz 203 Apront Ultrich de kacto, ohne altermindeste vorgängige Communication einseitig eingedrungen, die Gemeinschafflich versiegelt gewessen Brucht-Box den, Ams Erbs Urdar und Zinße Bücher, samt allen andern Urkunden, einseitig aufgebrochen, und binvergeschstepper, die Waldbung auss aufgestrechen ret ic. in kumma alltäglich im Gemeinschafftlichen Ante Römhild durch diese bevorm dienstgierigen Personen solcher Greuel der Verwüssung angerichter, also sh man in des Feindes Land auf Discretion zu leben begröner ware, und die Hochfurftl. Sachsen Coburg. Salfeldische Micherischafte auf einmahl zu verschlingen, zu verrreiben und über die Sachsen Coburg. Salfeldische ratam indivisam eigenes Gefallens zu disponiren, auch das unterste zu oberst zu kehren
im Stande wäre.

VII

Ad VII.

Sachen Salfeld hatte auf feinem diffals ungegründeten Diffensu den noch pertinaciter beharret; Dahero Sachsen Weinigen , um die dasigen Revenüen über dieser Contradiction nicht gar zu verlieren, pro ista rata ben von Bronsart zum Forstmeister, und den Bartelmä zum Linus Bogstverpflichten und einweisen lassen.

Benn Kapserlichen Reiches her rath ist diese drey Jahre hindurch über die veritatem kacht sowhl, als über den Ungrund derer nur jum Schein gesuchen Ausstücker umständlich gehandelt, klarer Beweiß gesührer, und vorlängst Rechts krässig erkannt worden; Dahero nicht nothig, das uns gleiche Imputatum allhier weitlänstig zu wiederlegen, sondern der dissertig Wiederspruch wird ben jedweden un-

partepischen Tertio so viel gesten, als die gegenseitige ungleiche Borbildung; Mur mit dem beträchtlichen Unterschied, daß die allerhöchst Kapsersliche Mandata & Sententiæ allezeit das sicherste Jurauen der Legalität und Gerechtigskeit vor sich behalten mussen. Wenn nun der Hert Hertog Amton Ultrich, Zein währender Ihrer selbst eigenen Thathandlungen und Gelbst erregten Conkusionen, einen Albgang an Revenien empfunden; So musten Sie Sich solges selbst zuschreichen, wie sich ber der Bollstreckung der Kapserlichen Paritorize ergeben wird.

VIII.

Ad VIII.

Dem herrn herzog zu Sachiens Coburge und Salfeld wate ohn benommen geblieben, vor Seinen Ein Britstheil entweber andere Personen zu ets mennen, oder denen von dem herrn herzog Anton Ulrich erwählten seine Conformität zu erheilen.

Oben sub Num. II. hatte der herr Herry Jerry Jihren, daß die Römbildische Genreinschaft die vorberzehendes Kapserliches Obristrichterliches Erkännnis, aber derer Beyden hohen Eheilhaber. Bergleichung nicht ausgehoben werden Fönne, conk infra N.XXVI. hier aber, vermeinen Seine Durcht. Dero einstein

rige Eigenthat darmit zu rechtsertigen: Wann sie gleich wegen Ihrer keinesweges liquidens sondern vielmehr denen Kapsetlichen judicatis offendar zuwis derlauffenden Pretension Iweper Prittheile kupr. N. I. nur einstigt de kacht, und Selbst Richterlich zu gesahren; So wäre doch dem Herrn Herzes Franz Josias unbenommen geblieben, dergleichen Hanthandlung zu begeben. Die Unfüglichkeit solchen Vorrushmens vergrößert sich dadurch, weilen der Herz Herzog Anton Ulrich alle und jede Bürgers und Annes Untershanen drittheilen wohlen, wie aus Dero Fackis ohnwiedersprechlich zu Tage lieget; wie kan aber ein Mann halb oder gedrittheilet werden? Die Untheilbarkeit des Annes ist bereits bereits ben bem obigen N. II. mit Beruffung auf rem judicatam Caefaream angeführer; Michte ift naturlicher und rechtlicher ju gebencten, als baf ber herr Herrog Unton Ulrich ben über 40. Jahre gant ruhig gebliebenen Statum Communionis feinesweges via fachi hatte turbiren follen, mithin an jego eben fothaner via facti anforderf abgestellet, und das Umt ju dem vorherigen Ruheftand wiederum gebracht werden muffe. Siernachft, und wann Diefes Sentenz maßig geschehen, bleibet Seiner Durchl. ohnbenommen, Ihro Absiche auf eine Umte. Theilung gehörigermaffen anzubringen, und darauf, audita altera parte, rechtlicher Entscheidung ju gewärtigen.

IX.

Durch die fub 16. Augusti 1749. ins Umt Mombild erlaffenen Fürftl Sachfen : Coburg : Galfeldischen Patentes batte man fich ermichtiget, Die Sachfen - Meiningischer Geits angefeb ten fo genannten 3. Bedienten felbstrichterlich ju caffiren, Die Meiningis fchen Beranftaltungen vor gewaltsame Thathandlungen auszuschrenen, die Unterthanen gegen ben Beren Bergog Unton Ulrich zu verheten und aufjuwiegeln, und an der 3hro fchuldigen Frene, Pflicht und Gehorfam irre gu machen, Die Gemeinschafftlichen Beamten jur Publication Des Patents ju nothigen, und ihnen ju inhibiren, Sachsen Meiningischen Befehlen ju gehorfamen, oder ben benen dafigen Collegiis fich zu fistiren.

Ad IX.

Die Patences ergingen nothbring lich an eben bem Lag ins 2lut Roms bild, an welchen Die Gachfen : Coburg: Galfeldische Supplica pro Mandato S. C. nacher QBien abgelauffen, immaffen iene biergu als eine Beplage fub Lit. M. M. jur Ranfertichen judicatur exhibiret worden, auch nichts mehrers in fich halten, als eine offentliche Berwahrung gegen Die von Dem Berry Herzog Unton Ulrich schon verübten und weiter bevorgeftandenen gewaltsamen Thathandlungen samt dehortation derer Gemeinschafftlie chen Diener undUnterthanen, Durch Die Sachsen Meiningischen einseititen Unmaffungen oder Zumuthungen fich von ihrer Gemeinschafftlichet Erene und Pflichtschuldigen Geborfam nicht abwendig noch iere machen ju Gemeinschafftliche Diener laffen.

einseitig, und ohne alle Communication an die Mitregierende Landes - Berrs Schafft, nach Meiningen citiren zu wollen, war der Herr Herzog Anton Ille rich fo wenig befugt, als, ben folchen critischen Umftanden, aus Dero furs perhero Reichefundbar gewesenen modo procedendi in der Gleichischen Sache, leicht vorausgesehen werden konnen, was für ein Tractament für Gemeinschafftliche Diener ju Meiningen einseitig und wiederrechtlich veranstaltet gewefen. Alles Diefes ift benm Ranferlichen Reichs Dofrath auf Das umffandlichfte ausgeführet, und über solche facta artrocia Meiningenfia hat Riemand, als Das Obrifte Richter 2lint im Reich zu erfennen.

Dadurch mare ber herr herzog

Ein folches Saug: Gefes, nue vin Anton Illrich genothiget worden, factieine Communion ouffurfundigen, Dem herrn herzog Franz Josias ift so wenig unter gesitteten Bolckern, Die biffberige Communion in Dem Unite Rombild Saufgesehmaßig aufaufundigen.

als in dem Soch-Fürftl. Saufe Gads fen, oder fonft im Teutschen Reich ies male erhoret worden. Conf. fupr. ad N. II. VIII. & infr. N. XII.

Meilen aber ber Berr Bergog Unton Ulrich, wegen ber Sach fen-Coburg : Galfeldischen ohnbefugter Beife geschehenen Ginmischung in Die Beimarifche Tutel-Sache, allbereits alle Communication mit dem Beren Bergog Franz Josia aufgehoben und abrumpiret gehabt hatten.

Ad XI.

In Der Gachfen = Weimarifchen Bormundschaffte. Sache ift Das Gach: fen-Coburgifche gang innocente Betras gen gegen des herrn herzogs Unton Ulrichs Fürftl. Durchl. in fo vielen Impreffis ju Tage geleget, daß Davon ein mehrere ju gedencken fo wenig nos thig, als durch eigenwillige Aufhebung und Abrumpirung der Communication Geine Durchl. von Ihro Ber-

bindlichkeit an die Regulas communionis und zu Befolgung derer darauf ger grundeten Ranferl. Judicatorum, Befehle und Reichs : Brundacfenmafigen 2111 weisungen fupr. N. III. & infr. N. XXVI. Sich Gelbstrichterlich logiprechen fennen.

XII.

Go hatten Sie Ihro Meiningifchen Collegiis gemeffen anbefohlen, Diefe Auffundigung der Gemeinschafft an Die Sachsen = Coburg = Salfelbischen Collegia gelangen julaffen, mit Der Greystellung, ob der Herr Bers jog frang Tolias die verlangte Division des Umts Rombild entwedet in via amicabili coram Auftregis at berichtigen, oder aber ju folchem En-De Die a. 1735. bereits auf Die Theilung instruirt gewesene, nachgebende aber communi confensii wieder abgegans gene Commission zu resuscitiren.

Ad XII.

Die Gachfen Meiningifchen That handlungen waren in dem Gemeine fchafftl. Umte Mombild bereits ausgeübet. Die Gachfen : Coburg: Salfel: Difche Rlage war beym Rayferl. Reichs Sofrath bereits am 27. Augusti 1749. übergeben, und darauf bas Mandatum S. C. schon am 19. Sept. ej. anni erfannt, auch dem impetratifchen Unwalt am 25. diet. m. & a. behorig infinuiret werden, als am 27. ejusd. ben ber Furftl. Regierung ju Coburg ein Dergleichen auf Den 30. Augusti guruck datirtes Schreiben von der Meiningifchen Regierung eingelauger. Es hat ten nemlich Ihro Kurftl. Durchl, Der

Berr Berrog Anton Illrich aus benen biffeingen Parentibus de 26, Aug. 1749. Die Darinnen hauptsächlich enthaltene Gathfen-Galfeldische Provocation an das allerhochft Rapferl. Reichs = Nichter = Umt erfeben; Que 3bro felbifeige= nen Thathandlungen Fonnten Diefelbe hochft erleuchtet voraus erfennen, Daß Diefe ju einem Mandato S. C. überfliffig qualificiret fepen ; Darum felleten Sie fich vor, eine provocatio ad divisionem mochte enva am Dienlichsten

fenn, eine Ausflicht Daraus, gegen Die Reichs-Grundgefesmanige ante omnis nothwendige Abstellung jener nullo jure justificielichen Factorum, ju erswing gen. Bermuthlich hat man ju Meiningen jenes Schreiben in folcher Abficht auf ein ganges Monath guruck dariret, conf. infr. N.XVI., um, nach bafigen Principiis die praeventionem Mandati Caesarei ju cludiren, conf. infr. N. XXVI. Huf jenes Meiningisches bloffes Collegial - Schreiben aber murde for fort am 29. d. m. Sept. von der Sachsen Coburgischen Regierung an die Sach fen-Meiningische geantwortet : (a) Die Sache an sich sen von ber Beschaffenbeit, daß folche ju dem Departement berer benderfeitigen Regierungs voer Cammer: Collegiorum gar nicht gehorete, fondern bargu felbsteigene Freunds Betterliche Communication Soch & Burft. Berefchafften nothig fen. (b) Um allerwenigsten aber wurde man sich auf dergleichen Communions Auffündis gung einlaffen konnen, ehe bevor die bereits verübte und geflagte Thathandlungen, Dem im Abdruck bengefügten allbereits infinuirten Ranferl. Mandat gu Folge, ganglich ab- und der vorherige Ruheftand wiederum hergeftellet fenn mur-Sodann aber murde, (c) anforderft zu überlegen fenn, ob, in welcher Absicht, oder zu welcher Urt von Austregis, die allbereits über ein halbes Seculum ben dem Ranferl. Reichs Dofrath rechtshangig gewesene Sachfen . Ca burg : Gifenberg und Kombildische Successions : Sache fodann gezogen werden mochte; Eben fodann, wenn nemlich anforderft via facti behorig evacuiret senn wurde, mochte (d) dem ad divisionem provocirenden Theil fren ftehen, Die Ranserliche Commission ju resuscitiren. Conf. supr. ad N. II.

XIII

Es fen bem Beren Bergog Unton Ulrich nicht zu verdencken, daß Gie Diefen Weg eingeschlagen hatten, weis len Ihnen auffer Dem Das 21mt Roms hild unnug ware, Da Sachfen Sals feld durch die erlaffenen inhibitiones alle reditus ins Stecken gebracht, und baburch Sachfen - Meiningen bis dato in einem Schaden von viel taufend Gulben berfebet batte. Dergleichen auch stante communione, so offt es Sachfen: Galfeld cinfiele, continuitet werben mochte, unter Dem eiteln Borwand, quod melior fit conditio prohibentis, old spinishing sich can es Monach verber exhibiter, auch

Ad XIII.

Die Rombildische Communion ift geithero wenigftens 40. Jahr lang in gedenlichen Ruheftand, burch Freunds Betterliches Bohlvernehmen, geblieben. Es ift oben ad N. I. angezeiget, masmaffen Sachfen Salfeld amore pacis, iedoch vorbehaltlich Sentenzmafiger Peræquation und Rechts: Bebuhr, interimiftice gefchehen laffen, Das Dag Die Umto-Revenuen gu ? und 3 erhoben werden mochten. Diemals ift beshalb die allermindefte Frrung ent fanden, und niemale haben bes herrn Derzogs Anton Ulrichs altere Berren Gebrider , wenland Bergoge Einst Ludwig und Friedrich Wilhelm p. m. baran gedacht, bag

Ihnen der Antheil an dem pro individo Gemeinschafflichen Amte Römhild unmig wäre. Die Sachsen-Salfeldische inhibitiones sind alleine und lediglich gegen des Herrn Herrogs Anton Ulrichs einsettige, eigenwillige into Gemeinschabliche Tharhandlungen gerichtet. Diese einsetzige Charhandlungen nur

alleine haben Thro Ranierliche Maieftat allergerechteft abgeftellet. Co bald nun Des Herrn Herrogs Anton Ulriche Burfl. Durchl. Die schuldige Parition præftiren und in Dem porberigen Gemeinschaffelichen 2Boblvernehmen wieder leben werden , oder muffen; Go bald wird 3hro Gich Gelbft zugezogene vergebliche Sorafalt fürs funfftige ceffiren, anben jedoch Ihro immer unbenommen bleis ben. VIA IVRIS ad divisionem su provociren. In Den eiteln Bormand. quod in re communi potior fit conditio prohibentis, in dem Ginn, in meldem jeho der herr herzog Unton Ulvich diefes Sprichwort nimmet auch gegen Seine Berren Gebruder gar offt miggebrauchet hat, ift Rurftlich Sache fen . Coburg : Galfeldischer Geite nie gedacht worden. Die von Ihro Raniers licher Majeståt in Denen oben N. III, angeführten Conclusis vorgeschriebene Regulae Communionis find dieffeits jederzeit die richtige Norm geblieben, und eben darauf find die Mandata S. C. gebeten und erfannt. Es find alfo Die aus Gegenseitiger Beredfamteit gefloffene Befchuldigungen offenbar ungegrundet und unnuis.

XIV.

Ad XIV.

Muf Das, als billig und gemein : nuss lich gerühmte offertum provocatio herr herrog Anton Ulrich einge nis ad divisionem, ware von beim flanden, daß Sie an den herrn hees Herrn Bergog Frans Tofias nicht einmabl eine cathegorische Immort erfolget.

Dben N. XI. & XII. baben Der jog Grans Tollas gar nicht geschries ben, fondern nur durch Ihro Collegia an Die Coburgifche Regierung und Cammer Schreiben laffen : Und bier beflagen Sie fich, feine Untwort von

dem herrn herzog Frang Josias erhalten zu haben ? Derer Coburgifchen Collegiorum Antwort aber, welche ohnverzuglich nach Meiningen ergangen. Supra ad dict. Num. XI. war pro hoc rerum statu hoffentlich überane adæquat, und fo cathegorisch, als es sowohl die Gachfen Meiningische Thathands lungen, als Die Dagegen geordnete Reichs - Gefehe und Mandata Calarea felbit mit fich bringen.

Ad XV.

Sondern der Berr Beriog Frans Tofias hatte fich an den Rapferlichen Reichs Sofrath gewendet, und ein Mandatum S. C. erschlichen, auch ebe Der herr herzog Unton Ulrich mit Seinen Exceptionibus fub- & obreprionis einfommen fonnen, ein Mandatum ulterius erlanget.

Daß einem Reiche Stand gegen ben andern, positis terminis habilibus, Mandata S. C. ertheilet werben muß fen, erfordern Die Reiche : Gefete ju Erhaltung des Reichs, und Land-Fries Die Diffeitige Rlage mar ein ganges Monath vorher exhibiret, auch bas Mandatum S. C. fcon erfannt. ehe man von der an fich nichts bedeutenden Communions, Auffundigung

Das mindeste zu sehen bekommen. Loco Exceptionum sub- & obreptionis haben des herrn Berjoge Anton Ulrichs Fürft. Durcht, testante Proto-

collo

collo rerem Exhibitarum, sehr weitlaustige Schristen übergebün, von deren Inhalt man disseitig Jürst. Imperransischen Heist am deswilken zur nichts erfahren können, weiten der Herr Jorgog durch Seinen Agenten die behan Nichtschaft decreiter geneene communicanda intercipiert, und deren Instituation zu bewerfstelligen verbotten. Die Unerheblichteit sathaner Sachten Meiningischen Exhibitorum aber erheltet aus dem gerichtlichen Erfolg nicht alleine, sondern auch aus des Herrn Herzog Anton Illrichs al Comitia erlassenen Schreiben selbst, als in welchen bis hieher nicht das mindeste zu Alteinung Ihro factorum nullo jure justificabilium anzuvessen gewein. Das Mandatum unterius S. C. ergienge lediglich ad facta üteriora seque injustificabilia, recht sieher Didming gemäs; mithin waren dem Herrn Herzog Anton Illrich sie ne verneinstigte Exceptiones sud. S. obreptionis veder quoad prius, noch quoad ulterius mandatum abgeschnitten.

XVI.

Ob affogleich der Herr Herzog Mitton Ultrich fowohl gegen das eine gle andere Mandar feine umffandliche Exceptiones exhibitet, und da durch gezeiget hatte, daß die Cachfene Coburge alfeldiche Klage ad forum competens, nenlich die Fürstlichen Cachnichen Haus Mustrage zu verweiffen, und dem Herrn Imperanten zu injungiren, die aufgefündigte Communion entwoder coram Aufregis, oder vor der ur refuscirienden Kanferlichen Commission anzuretzten zu.

Ad XVI.

hierdurch leget fich obige Bermus thung ad Num. XII. wie nemlich und in welcher Absicht der Bergog Unton Ulrich das vorgebliche Communion Auffündigungs-Schreiben um ein ganjes Monat juruck datiren laffen, offen bar ju Tage: Sie vermennten, Shro bereits verübte Thathandlungen fonne ten etma burch den Weg einer Communions-Muffundigung per literas prinatas aus dem, ad compescendam viam facti, allen Rechten nach. hochnothwendig geordneten Processu mandatorum beraus gefeset, und in ein petitorium dergestalt vermandelt werden, daß pars via facti turbata,

Giefete oder Austrage, welche bergleichen Unfug eingeführet oder gebilliget hate ten? Die Abficht Der Gegentheiligen Diffalls handgreifflich unftatthafften Beruffung ad Austregas gehet nur dahin, weilen der Proceffus Austregalis ordinarius ift, und benen Austrage Richtern facultas Exequendi nicht aufommet, Die bigherigen allgemein verhaffeten und verponten Thathandlungen fortgufeben,

XVII.

Go mare iedennoch benm Ranferl. Reichs - Sofrath am 5. Junii 1750. Die Paritoria eroffnet worden, wodurch nicht alleine die Gachfen : Meiningifche Exceptiones in genere, fonderen auch Die Exceptio fori namentlich verworfs fen, das auf die Division des Umts gerichtete petitum abgeschlagen, und dem Herrn Herzog Unton Ulrich Die Communion fortsusegen, 3hro Privat-Diener juruck zu beruffen, Sich über Subjecta zu denen vacanten Dienften ju vergleichen, oder, daß folche per Comissionem Caesaream bestels let, oder andere Auskunfft getroffen werde, zu gewarten.

Ad XVII.

Die allerhochst Ranserliche Paritoria ift in der bengehenden Serie Conclusorum integraliter befindlich und auf nichts anders, als auf die durche gehende Abstellung Derer Sachsen-Meiningischen Thathandlungen, wie falva justitia & pace publica in Imperio ohnmöglich andres fenn fonnen, anforderft gerichtet. Bie Dann 3hro Ranferl. Majeftat als Oberften Richs ter, das Erfanntnif über Die Erheblichfeit oder Unerheblichfeit derer Exceptionen, niemand bezweiffeln fan, Rec. Imp. noviss. S. 76. Mit Relation derer Sachsen-Meiningischen Exceptions : Schrifften famt CXXXXV. Beplagen, find Die Gerichte Lage den 21. und 22. April. 11. 27. 29. May

bis jum y. Junii ju gebracht, mithin alles reiflich erwogen worden. Das auf die Division Des Umte gerichtete Petirum aber, Durch welches einsig und alleine ber herr Bergog Unton Ulrich Seine Selbst Richterliche Thathandlungen mis berrechtlich beschonen wollen, bat, als ad separatum ins Petitorium gehorig, ben diefem Gachsen Meiningischen via facti ohnmöglich die mindefte Reflexion meritiven fonnen , wie bann foldes nur: noch zur Zeit verworffen, mithin via juris bem herrn herrog Unton Illrich frey und offen gelaffen worden. Go bald nun der Impetratifthe Berr Berjog wegen Geines viæ facti Die fculbige Parition præftiret haben wird, fodann ftehet Ihme fren, fothanes fein Petitum prætenfi juris provocandi ad divisionem behörig angubring den. Die Cachfen: Meiningifche Privat-Diener, find als materia & in-Aramenta aller turbarum in dem Gemeinschafftlichen Umte, attentative contra regulas communionis einfeitig und wiederrechtlich eingebrungen gewesen: Und es verfichet fich von felbft, daß die verledigte ohnentbehrlich nothwendige Stellen entweder durch beyder hoher Theile friedlichen Bergleich wiederum befest, oder durch Richterliche Ausfunfft die Bieder herftellung Des Rubeftan-Des verschaffet werden muffe.

Da doch, natürlichen und weltlis Davon ift noch zur Zeit die \$20,000 nio-

Ad XVIII.

chen Rechten nach, feiner ad commu- Frage nicht; Condern lediglich und

monem & societatem wider feinen alleine von der anforberst nothwendie

Willen gehalten ware. gen Abstellung derer Sachsen. Meinin Bigeben Shathandlungen und Turbationen. Benn Diefe erft erfolget, wird

hernach fich davon reden laffen, ob und wieferne im Fürftl. Saufe Sachfen, bermog beffen Grund Berfaffung, Bertrage, Theilungs Principiorum und Rapferlicher Judicatorum, eine Berreiffung einzelner Meinter erlaubet oder moglich fen. Die Regula: audiatur & altera pars, ift gang ohnstrittig und ohne alle Ausnahme natürlichen und weltlichen Rechtens; Davon mennet Der Berr Ber 30g Anton Ulrich via facti abzuspringen, und via facti Seinen Condominum ju verdrängen. Die Sachsen-Meiningische Prætension zweper Drinbeis le ift nicht alleine bochft illiquid, fondern auch gang gewiß, vermög derer bereits ergangenen Kapferl. Judicatorum, offenbahr nichtig und ungegründet. Conf. fupr. ad Num, I.

XIX

Mile zwischen benen Agnaten im Rurftl. Saufe Sachfen entftehende 3rrungen ohne Musnahme, und dahero auch felbft Diejenige Falle, mo fonft Mandata S. C. pflegen erfannt ju merben, gehöreten für Die Stamme-Mustrage, und ware in der Reiche-Geriche te Måchten nicht, folche Austregas familiares per mand ta ju vereiteln.

XIX bA mum parito-

Dhne allen Zweiffel muffen die alle gemeine Reiche Grund Befete pro Regula Austregarum omnium, tam legalium quam conventionalium; fo lange wenigstens feste fteben, bif die Existenz einer so gar sonderbahren Conventional - Ausnahme, als der Herr Herzog Unton Ulrich mit blok fen Worten vorbilder, behörig benges bracht wird, welches niemalis gefches ben ift, noch iemable gefchehen fan.

So unbold find die Borfahren des Chur- und Fürftlichen Saufes Sachfen 36ren Rachkommen nie gewesen, daß fie demjenigen, welcher ben andern mit Reiches verponten Thathandlungen ju beeintrachtigen, und fich über feines gleis chen jum Richter gewaltsam aufwerffen wollte, mithin einem gewaltsamen Turbatori, ein Beneficium Auftregale ju gut geordnet bem vergewaltigten Theil hingegen die allgemeine Reichs-Sicherheit und Rechts-Bulffe abgefricket batten; vid. Senckenberg ad Jus Auftr. 6. 44. Dergleichen Hebertretter Des gemeinen Land Friedens haben auf Rechts Bohlthaten, neque legaliter neque conventionaliter, fich niemable und feinesweges ju beruffen. Diefe Succeffions Sache ift nunmehro, wie bereits oben ad Num. XII, lit. c. angemercfet, über 50. Jahre ben Dem Ranferlichen Reichs. Sofrath rechtebangig gemefen, und fo gar in Revisorio Rechtstrafftig erortert worden ; gleichwohl unterlaffet Der Berr Bergog Anton Ulvich nicht, Dargegen Gelbstrichterliche Diffdeutungen ju erfinden , und via facti herauszubrechen. Dahero dann alle folche neuer lich dargegen vorkommende Thathandlungen, ale incident puncta & propter continentiam, ohnmöglich von dem judicio rausæ principalis gesondert mer-Den konnen. Der Berr Bergog Unton Ulrich felbst ift geständig, daß Er, per judicata Cæfarea anteriora expresse an bie a. 1736. mur suspendirte Rapa terliche Commission gewiesen werden, insta N. XXVI. Bann nun Seine Durch dem Kurst. Dause Sachsen Coburg Salfeld die Bahh überlässer, für pra N. XII. ob Seine ad hune Processum Mandati S. C. feineswesse gehderige Kotte gewiesen de divisione des Lints Rombisto, entroceder coram Austregies, oder coram Commissione Cæsarea anzubringen sei? Cons. supr. N. XVI. & insta N. XXVI. So milsen Dieses die Comperentiam judicit Cæst. Aulici divisorementisch selbstagnoseiten, mithin noch vielmehr sig überzeugs sinden, daß die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit inden, daß die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit inden, daß die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit inden, daß die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit inden, daß die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit inden, daß die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit inden in die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit inden in die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit inden in die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit inden in die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit inden in die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit in die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit in die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit in die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit in die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit in die Jurischich Gesarea auch in hac causa Mandati S. C. cassaroit in die Jurischich Gesarea auch Jurisch Gesarea auch Jurischich Gesa

XX.

Post elapsum Terminum paritorium waren Conclusa inhæstiva erfolget, und endlid die a parte Impetrante gebittene Commissio ad reducendum omnia in pristinum statum
communionis auf EsturBashenund
Brandenburg Doolfsbach erfannt
worden.

Ad XX.

Es ist feine neue Commission er kannt, sondern mut die bereits a. 1733. in Horo Konigl. Majestät in Johlen, als Chur-Jürsten zu Sachsen, und an Horo Hods Kürst. Durcht, zu Brandenburg : Ondstadt ergangene Commissio ad Exequendum, so seit a. 1736. nur suspendiret gewesen, ad hoc punctum vier facht incidens restussierteitsieret worden. Und in denen Metches Sesse.

hen, besonders in dem jüngsten Reichs-Abschied, ift es eine ausgemachte Sache, daß post elapsium Terminum paritorium nichts anders, als die würckliche Executions-Bollstreckung übrig sep, mitchin pars Impernans keinesweges länger hüsslich gelassen werden könne. Daß aber gleichwohl dem Herrn Herzog Anton Ulrich, auch ohne Sein Bitten oder im allermindelten geschehene Paritions-Erkläumg, dennoch ex officio so offinahlts anderweite Termini duorum mensium gestatter worden; Solches har diesmehrt dem Impernantischen Kurft. Zbeil zur größischen Beschwehrde gereichet, indeme der Herzog Anton Ulrich immittelit sothane übersstüges Kauserliche Grade, Gebult und Rachscht, nicht alleine die geklagt und Rechts-kräftig cassieren Stathandlungen woch weiter fortzureiben, sondern auch, mit offenbahren contemptu des allethöchsten Reichs-Richter-Unnts, neue Spolia violenza auszuüben mißgebrauchet, conf. infr. ad N. XXII.

XXI.

Der Herr Herzog Anton Illrich ftunde also in Gesahr, das die Kapserl. R Commissio ad Exequendum des ne nächten vollstrecket werden möchte.

Ad XXI.

Benn das Kanserliche allerhöchste Richter-Amer, die Reichs-Constitutiones, und Rechts-kräftige Erkanntisse nicht ausser auch erket werden können; und vanne in Stand des Reichs, gegen des andern gewalfe

gewaltsame Thathandlungen, Des Land Friedens fich 311 erfreuen haben solle; So wird freplich parti Impetratæ nichts anders bevorsteben.

XXII

.IIXX bA, from In-

Zumahlen Sachfen: Coburg: Salfeld, durch täglich neuanklagende Facha, wordher der Herr Herrog Anton Allrich nicht einmahl gehöret wurde, die Executionis Wolftreckung aus als len Kräften urgierer. Die neuen Thathandlungen, welche ber herr Herzog Anton Ulrich, eben als ob fein Anpier und feine Justiz mehr im Reich zu erlangen währe, noch delich zu Schulben fommen läffet, find es eben, welche a parte Impetrante nothbringlich von neuen angeklaget werden muffen, und derentwegen die

Executions Bollfrecfung nothdringlich aus allen Rrafften urgiret wird. E. g. Nach fo langen Aufenthalt und Zuwarten ift, Dem Concluso de 21. May 1751. Act. 5. ju Folge, von der Rapferlichen Commission die vorgeschriebene Commisarifche Intimation sub dato 6. Julii a. ej. an den herrn herzog Anton Ulrich ergangen, und am 27. Augusti zu Meiningen behörig infinuiret wor-Den; Der Darinne Derstattete Terminus paritorius viterior duorum Menfium ware also mit dem 26. Octobr. 1751, ju Ende gegangen; Alleine eo ad-huc currente, nemlich am 13. d. m. Octobr. fam der Sachien: Meiningliche, Geheimde-Rath von Pfau nach Rombild und ließ, in Gefellschafft Des obge-Dachten von Bronfart, Durch einen zu dem Ende mitgebrachten fremden bif dato unbekannten Menschen, an dem in dem Gemeinschafftlichen Residenz-Sause, und zu desto mehrerer Sicherheit in des Gemeinschafftlichen Rath und Amtmanns Schlaf Cammer von vielen Jahren her gestandenen, jedoch von benderfeitigen Commiffariis Gemeinschafftlich verschloffenen Steuer : Schranct, worinnen Die, ju Beftreitung Derer Reiches und Francfijden: Craif. Præftandorum, vorräthig gewesene Gelder gemeinschafftlich verwahret worden, Die Schloffer in feiner Gegenwart gewaltsamer Beife aufbrechen; Chen ber gedachte Sache fen : Meiningische Geheimde Rath von Pfau nahm den Vorrath a 3350 ft. Francfift auf feinen zu bem Ende im Schlof : Sof parat gehaltenen Bagen, fuhr damit eyligft auf und davon nach Meiningen und Francffurth 2c. Golite mann etwa Fürflich Sachsen : Cobnrg : Salfeldifcher Seits fothanes und ans dere alltäglich verübende Sachsen Meiningische Spolia cum effractione violenta ohnangezeiget laffen ? Der Rapferliche Neiches Hofrath wird nur falfchlich beschuldiger, der Herr Herrog Anton Illrich ware über die diffeits geklags ten nova facta nicht gehöret worden. Dann ad mandatum primum & vlterius hat der nur gedachte Berr Berrog Geine umftandlichen Exceptiones exhibiret, wie Er felbst bekennet fupra N. XVI. die nur gemelbte an benen Gemeinschafftlichen Steuer: Gelbern, durch den Sachsen : Meiningischen Geheimden Rath von Pfau ausgeubte, und mehrere bergleichen Bergewaltiguns gen aber find per Conclusium de 19. Novembra 1751, jur Untersuchung ad Commiffionem Caefaream lediglich verwiesen worden. Die Injufificabilität Derer Sachsen Meiningischen Thathandlungen ift alteine Urfach, Dag Der Bero Dergog Union Ulrich fich nicht högen laffen fan noch willsesimmernio sie

Juin

XXII

and under maxXIII.

Que obigen erhellete Deutlich , Daß Des Ranferlichen Reichs - Dofrathe Intention dahin gerichtet fen , dem Berrn Berjog Grang Jofias, gegen Berrn Herzogs Anton Ulrichs Millen und auf Dero Roften, Die Communion in bem Amte Rombild wieder Berguftellen.

Ad XXIII.

Bielmehr erhellet aus bes Beren Herzogs Anton Ulrichs Gelbst eis genen Gieständnissen, supr. N. XVI. daß Seiner Durchl. Intention, als ob die vierzig Jahre her ruhig bestandes ne Rombilbische Communion Gelbft: richterlich und burch bloffe That bandlingen diffolviret werden konnte, offenbar wiederrechtlich und nichtig fen; mithin über die incompe-

fente Privat-Auffindigung Sachfen-Coburg. Salfeld ben bem ordentlichen Richter, juris ordine fervato, anforderft gebuhrend gehoret werben muffe, Daß aber Mandata S. C. & paritorie gegen invitos fatt haben, und auf alle einige Roften gegen refractarios vollftrecfet werden muffen, ift febr leicht ju Begreiffen.

XXIV.

Der Herr Herzog Unton Ulrich hatte die Abficht gar nicht, dem herrn Bergog zu Sachsen = Salfeld hinderlich ju fenn, Geine gegen 3hn puncto ber pro fina rata gefchehenen Dienft Bes segungen angemafete Action Durch den DBeg Rechtens ju verfolgen; Es muffe aber folches nicht coram incomperente, fondern bor dem in lege fundamentali Des Fürftl. Hauses Gache fen geordneten comperenten Richter geschehen.

Ad XXIV.

Auf die Absichten Des Beren Herzogs Unton Ultiche fommet es diffalls nicht an ; Sondern , ob Deffen verübte Thathandlungen ad Mandata S. C. qualificiret gemefen ? Diefes ift erwiefen, und von Ihro Rapserl. Majeståt per Paritoriam Rechte frafftig erfannt. Cachfens Meiningen bat an dem Gemeinschafftl. Umt Rombild feine Ratam divifam, mithin auch in re communi indivisa einseitige Dienft Befehungen feines meges de facto vorzunehmen, fondern folche Begunftigungen bestehen offen:

bahr in lauter factis nullo jure juftificabilibus. Hebrigens ift nachmahle und allerdings falfc, als ob in dem gurftl. Saufe Sachfen folche Austrage iemals existiret hatten, Durch welche bergleichen Gelbstrichterliche Thathandlungen erlaubet, parti læfæ aber bas allgemeine Reichs - Rechte - Mittel, per Mandata S. C. ichleunige Bulffe ju fuchen, abgefdnitten mare.

Der herr herrog Franz Jofias Conf. fupr. ad N. XI. Der herr herr

Ad XXV.

hatte es Seinem Betragen in Der Beis 30g Anton Allrich hat es also Seis marifden Turel Sache gugufchreiben, nen unjuftificirlichen Thathandlungen daß der herr herrog Unton Ulrich juguschreiben, daß Mandam S. C. dars Die Communication mit Ihme ab- gegen gefucht, erfannt, per Paritoriam Cæfa-

rumpiret; Dicht weniger Geinen factischen Proceduren ju Dancken, daß Die Mombildifche Communion aufgefun-Diget morben.

Cæfaream bestättiget und Commissio ad exequendum angeoronet werden muffen. Factifcher Proceduren ift der Berr Berjog Frang Joffas in hac causa nicht beschuldiget, vieltvehiger das geringfte erwiefen worben. 2Barunt

batte Dann ber Berr Berrog Anton Ulrich Geine ber conclusium de s. lumi 1750. Art. 600 ad communicandum decretirte voluminosen Exhibita intercipiren laffen, und deren Infinuation an den impetrantifchen Unwaft verbotten, wann Geine Durchl. mit Angeben und Beweiß fachlicher Proceduren aus julangen fich gerrauet hatten? Die anmafliche Privat-Auffundigung der Communion fan der Ranferl. Paritoriæ und beren commiffarischer Bollfreckung nicht im Wege stehen, soudern post seeuram paritionem plenariam wird fos dann des Herrn Herzogs Anton Ultrichs Klage, rechtliches Gehör des Bt flagten, und eine Rapferl. Sentenz erforderlich fenn.

XXVI.

fielding bes payxxuBattoch

Die Division aber muffe few coraril Der Ber Berrog Uriton Ulrich Austregis, seu coram Commissione Cæfarea berichtiget merden weilen Er: fteres des Fürstl. Hauses Sachsen Grund Berfaffung in allen porfome menden Kallen alfo erforderte; 2in Lettere aber per judicata Cafarea anteriora det Sere Sergog expresse gewiesen worden, um unter beren Mediation die Theilung des Umts mit einander vorzunehmen.

geftebet alfo felbiten ein, Daf Die Divifion noch nicht beriebtiget; Dabero hatten Seine Durchl. Die Communion per facta nullo jure justificabilia ohne perturbiret laffen follen; Borand bann ohnvermendlich folget, daß fothas ne facta bor allen Dingen per paritio nem plenariam abgestellet und aus bem Beg geraumet werden muffen; Vor Kins. Vors Underemus fte es wohl eine gang feltfame Saufe Berfaffung fenn, wenn nach Wegenfeis

tiger Borbildung: feu Auftregae, feu Commissio Caesarea, mithin benderlen Urt von jurisdiction, over prima & fecunda instantia jugleich alternatiue & ele-Etiue concurriren follte. Geine Durchlaucht aber werden auffer allen 3meil fel erleuchtet einsehen, bag Gie Ihro eigene und einzige (an fich nichtige und ungegrundete) Exceptionem fori, Durch fothane 3hro eigene Replicam electi ue concurrentis jurisdictionis Austregalis & Commissionis Casara, selbsten deftruiren; mithin auch unvermendlich einraumen muffen, daß Sachfen Coburg-Galfeld diffalls Relectionem fori, fen Austregalis fen Commissionis Ca fareæ gehabt hatte. Dachdeme aber pore dritte Seine Fürftl. Durchtl. volle standig publice und in facie Imperii bekennen, daß sie an die Commissionem Caesaream, per judicata Caesarea anteriora, expresse genie fen worden; Go muffen dieselbe eo iplo selbsten den überzeugenden Schluß machen, daß mit eben benselbigen judicatis Cafareis anterioribus Dero ans jeso angemaffete Exceptio fori um fo viel weniger bestehen konne, als viertens der Berr Berrog jugleich flar und unbewunden befennen, daß, Rrafft

eben fothener judicatorum Cafareorum anteriorum Geine Durchl. expresse angewiesen find , die prætendirte Umte : Theilung , unter mediation Derselbigen Rapserlichen Comission, mit einander vorzunehmen; woraus dann wiederum ohnfehlbar folgen muß, daß des Herrn Herzogs Unton 111 riche einseitige felbstrichterliche privat Thathandlungen Denen indicatis Cæfareis anterioribus directe juwieder lauffen; mithin funftens fothane Dero facta nullo jure justificabilia, der Ranserlichen, auf judicata anteriora gegrundeten Paritoriæ ju Folge, durch eben diefelbige Kanferliche Commiffion ganglich abgestellet , und in ben vorherigen Ruhestand wiederum geseher werden muffe. Und endlich vors fechfte, die Sachfen : Coburg : Salfeldi. iche Klage gegen Die Sachsen : Meiningischen arrentata, spolia und andere contra judicata Cafarea anteriora attentirte violente Thathandlungen ohnmoglich coram alio judice, als ben Ihro Rapferlichen Majeftat felbft, angebracht, und um deren Reichs : Gefehmäßige Burucffebung ad normam judi-Catorum anteriorum, durch eben Diefelbige bereits a. 1733. angeordnete Rape ferliche Commission, gebetten werden konnen. Rach ganglicher Bieberberstellung des vorigen und noch zur Zeit zu continuiren allerdings schuldigen Rube Standes, bleibet dem Bern Bergog Unton Ulrich gerichtlich und ors Dentlich ad divisionem ju provociren, salvis exceptionibus, ohnbenommen.

XXVII.

Meilen der Herr Herreg Anton Mirich die Communion einmahl legitime aufgefindiget und ad divisionem provociret; So hätte salvajustinia, Eabsque infignigravamine keine neue Commission ad reintroducendam communionem, erkannt werden können.

Ad XXVII.

Nur erst hatte der Hert Herzog confessior, daß, unter Mediation der Kapserlichen Commission, beyde hohe Theilhabet conf. super. N. II. die Theilhabet conf. super. N. II. die Theilhaben in die Einander vorzumehmen hätten; Und gleich darauf will eben darauf die Fosse gegogen werden, Ergo muste der Herrn herzoge einseitige Privat-Auffundigung die Krass haben, daß keine neue Com-

mission ad reintroducendam communionem hätte erkannt werden können. Sich Selbst widersprechende Gedenetens Art. Biclinehr solget hingegen: Weien der herr Herrog Anton Ulrich, weder durch Seine einseinige Phathandlungen, noch auch durch Seine einseinige Privat-Auffündigung, die per judicata Caesarea anteriora regulitre, duch 40. Jahre her tilbig bestandene communion extroduciren können, sondern durch solchen Seiner Durch einseitige facha volenta der bisherige Ruhestand nur wiederrechtsch turdier einseitige fach volenta der bisherige Ruhestand nur wiederrechtsch turdier werden: So baben Rechts nothwendig auforderst sohnen facht nullo jure justificabilia, per judicata Cæsarea anterioribus inhassiua, abgestelte werden mussen; Judern Bousser eben die bereits anno 1733. angevodnere supra N. II. au welche der Herr Herrog per judicata Cæsarea anterioria expresse gewielen in kon selhe bereiten, supra N. XVI. anjebe nur auf die gegenwärtigen widtigen Attentata und Phathandlungen sernerveit instruiret werden mußen.

XXVIII.

XXVIII.

Dannenhero hatte der Herr Derzog Anton Ultrich ein rechtmässischen Beschern an den Kanserlichen Deichse Hoftath gebracht, den Herro Herzog zu Sachsen: Todung Salseld mit seiner Klage abs und an den Hauße Austrag zu verweissen, auch Jame mes gen ausgekündigter Gemeinschafft aufzulegen, vor diesem indicio domus oder der wieder zu resuscirienden ehemaligen Kanserl. Commission die Zheilung des Annes Könthild Hauß Sesessfring mit Sachsen: Meinigen zu derschieden.

te, filornivxx ba dolog min

Diefes Begehren maffet fich an, 36: ro Ranferl. Majeftat vorzuschreiben: Dero Ranferlicher Reichs . Dofrath hatte um Die Erhaltung Des Land-Rries Dens : mithin auch um Des herrn her-1098 2Inton Ulriche turbatiuifde Thathandlungen nicht ju forgen, noch auf Biederherftellung bes vorigen Rus heftandes ju erfennen. Dann die auf iudicata Cæfarea anteriora gegrundes te Gemeinschafft fen, Rraffe Der einfejs tig privatim und felbftrichterlich geschehenen Auffundigung, ipso facto erloschen; quo jure, quave injuria, Darüber hatte Der Kanferliche Reichs-Sofrath nicht ju fprechen; Es fen

genug, daß der Hert Herzog von einem Judicio Domus Legidus Imperii adverso redete, nach dessen Existenz hätte niemand zu stagen. Genug, diese angebliche seltsam vorgebildete Hauftenz hätte niemand zu stagen. Genug, diese angebliche seltsam vorgebildete Hauftenz hätte concurrentem jurisdictionem mit dem Kapser; Dahere wolle der Herr Herzog Sich alternative gestallen lassen, daß der kupper factis nullo jure justificabildus klagende Kürskliche Impetrant entwoeder an die neuersundenen Austräge, oder an die nur zu resuscitivende (mithin noch nicht ersossenen Austräge, oder an die nur zu resuscitivende (mithin noch nicht ersossenen Kapseliche Executions-Commission in der Soburg-Sienherg und Kömhildischen Daupt-Sache, sede, seden nicht etwa in punkto des ansörderst wieder berzustellenden Status quient ad tenorem Paritoriae Cæsareæ-sondern ins petitorium zur Theilung des Amtse Röchhild, verwiesen würder. Sochanes Begebren besieben des Herrn Derzogs Aoton Ulrichs Kurst. Durch, sür rechtmassig Selbstrichterlich zu erkennen und in propria caussa

XXIX.

Daraus ware zu beurtheilen, von was für weit aussehender und böchsige sährlich vern Reichs Grund. Geleben abbrüchiger Consequenz es sept werse, wann dem Kapferlichen Reichschoftenth in der gegenwärtigen Sache nach seinem Willführ zu procediren verstattet würde, und es demissen auchen sollte, den herrn herzog Insten Ultrich, durch eine neue kost bare Commission wiederum in die alle

Ad XXIX.

Aus dem ganhen Werfahren des Kanserlichen Neichs-Hofraths lieget die von Ihro Kanserlicher Maiestat disfalls bezeigte über große Langnund, in Jo langen Ausenthalt und Juwatten mit der erst per Conclusium de 21. May 1751. würeslich gesolgten Amordnung der bereits per Concl. de 27. Ianuar. d. a. euenmaliter erfannt gewesenen Commission ad Excquendum Mandata & Sentenniam te, Mord und Todichlag nach fich ziehende Communion, wider Dero Willen, mit Berwerfigung des fori Austregarum priuilegati, executive zu zwingen.

paritoriam, vielmelje ju gröfter Bes
schwehrde des immittelst alltäglich und
moch fort mährend vergewaltigten Fürfistichen imperrantischen Theile, zu heilen Tage; als daß der Derr Imperrat
die Beschuldigung des Kanserlichen Reichs-Hofrachs, einer willkührlichen

Procedur, mit dem geringsten Buchstaben nur anzugeben und zu beglaubigen vermögend wäre. Denen neuerlichen bedrechligen Auslierungen mit LITOrd und Todrschlag werden zhro Kapferliche Majestät, und Dero, zu Biederherstellung Friedens und Rechtens, ben der ex adverso geständlich alten ausserben jederzeit fried und ruhig gewesenen Gemeinschaft, resuscinte alte Kapferliche Executions und Manutenenz-Commission, mit erforderlichen Nachdruck, zu begegnen wissen. In Manutenenz-Commission, mit erforderlichen Nachdruck zu begegnen wissen. In siehen Beit, welcher offenbahr frieddrichgige, böchstgeschleiche Santhandlungen zu Schulden gebracht, auch nich mit Word und Sochstag drobet, niemals zu statten kommen kan, ist der dissalligige Unsug ex propriis consessionisten allbereits in antecedentibus gezeiget worden. Sehn darum aber, damit Nechtserksfräßig condemnitte Imperraten, wider Dero Willen, in contumaciam zur schuldigen Parition und Frieden zu halten gezwungen werden, sind m denen Neiches Grund Gesen Kapferliche Executions Commissiones höchst nordwendig und heilsamlich verordnet.

XXX

Die Sachsen = Meiningische lette Beschwehrung gehet Dabin, daß bem Impetratischen Sofrath von Meufirchen die Infinuation derer per Conclusum de 5. Junii 1750, ad communi nicandum decrerirten Exhibitorum nochmable fub pæna trium marca rum argenti, und ferner sub pæna dupli injungiret, auch, ben beharrlis cher Contumacia, Der Fiscal feines Umts erinnert worden ; Da Doch Der Herr Herzog Anton Ulrich gedach rem Seinem Sofrath ausdrücklich verbotten hatte, Die Infinuation nicht ju perrichten, weilen die Communicatio Exceptionum fub- & obreptionis nicht in ordine ad replicandum, fons bern nur ad notitiam decretiret mor-Den mare

Ad XXX

Daß benen Reiche Berichten ace bubre und obliege, die ad Mandata S. C. von bem Impetraren eingebrachten Exceptiones, nach deren Beichaffenheit, fofort für unerheblich & pro frivolis ju erkennen, mithin folche beswegen gar nicht anzunehmen, ift eine in Denen Reichs-Gefeten flar ausgemachte Sache, conf. fupra ad N. XVII. Und niemand hat fich iemals einfallen laffen, ju bezweiffeln, Daß auch diffalls parti Impetranti daran gelegen fen, jum wenigften von folchen irrelevanten Exceptionibus die ges horige legale Notiz zu erlangen, mithin demselben ex decreto judicis die behörige Infinuation von dem Impetratifchen Unwalt geschehen muffe, Mur allein der Herr Bergog Anton Ulrich will fich in propria caufa an maffen, bem Rapferl. Reiche Dofrath bas legale Erkanntniß fuper relevantia Seiner Exceptionen zu verargen; Geine Inhibition foll Denen Decretis judicialibus vordringen; Und Geine Contumacia foll Die Agnition Rapferl. Reichs- Sofrathlicher Conclusorum decliniren, gleich als ob es nur in der Billführ eines propter facta nullo jure justificabilia Beflagten anfame, Die Reiche Dicasteria ju agnosciren, oder ju decliniten ? Das Privilegium impunitatis, welches accreditirte Fürstliche Rathe, ben nicht Bevbachtung ber per Capitulationem Cæfaream befräfftige ten Reichs : Sofraths : Ordnung, vor anderen Agenten voraus haben follten, ift fo unerfindlich, daß vielmehr die nur angeführte Reiche-Sofrathe Ordnung felbst tit. VII. S. 9. & 16. flare Dage giebet, immassen auch der von Reubirchen per Conclus. de 2. Sept. 1751. darauf verwiesen worden. Diese Gegentheilig angemaffete Befchwehrung aber hat nicht die allermindefte Bermandnif mit der Executione mandatorum S. C. selbsten, sondern wird von dem impetratischen herrn herzog nur unfüglich und unstatthafft berben gezogen, um ben offenbahrer Unwiderfprechlichkeit Derer von Ihme verübten, Diffeits geflagten, und vollkommen erwiesenen, auch Rechts-kräfftig caffirten schwehren Thathandlungen, Gelegenheit ju nehmen, gegen ben Rapferlichen Reichs-Sofrath mit aller Ungebuhr logzuziehen, mithin ben gegen impetratischen herrn Bergog gebrauchten Glimpf, und den fo lange geftatteten Auffenthalt und Rache

wartten mit illegalen Beschuldigungen zu vers
dancken.



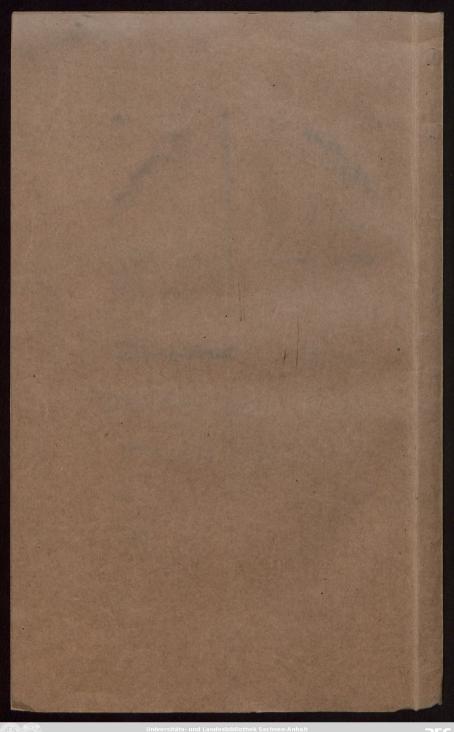
TK Ma 2425

()) (()

warten mit illegelen Lefeniolsungen zu vers

and and





F.12.38.

Dicat. Ratisbonæ die Jan.



Franz Fostas,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Heuneberg, Graf zu der Marck und Navensberg, Herr zu Mavenstein zr. Nitter des Königl. Pohlnischen weissen Abler-Ordens.

Unfern freundlich günstig und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zwor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohls auch Edle, Beste und Hochgelahrste, des Heiligen Kömischen Reichs Chur-Kürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährenden Reichs-Tag, Gevollmächtigte Näthe, Bottschafter und Gesandte.

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

en dieser allgemeinen Reichs Wersammlung sind von Unsers Vetters, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Ledt. zwen gegen Uns gerichtete Schreiben, das erstere vom dato A 7. April





